

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 16. Dezember 2025	Nr. 107
------	--	---------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang
„Advanced Practice Nursing“

Vom 26. November 2025..... 1124

**Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Master-Studiengang „Advanced Practice Nursing“**

Vom 26. November 2025

Die Medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes hat aufgrund von §§ 60 Absatz 1 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 3 und 77 Absatz 13 Satz 2 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. S. 474) folgende Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Advanced Practice Nursing“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes, des Universitätspräsidiums und des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs
- § 2 Struktur des Master-Studiengangs
- § 3 Zugangsvoraussetzungen

II. Studienordnung

- § 4 Gliederung und Aufbau des Master-Studiengangs, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang
- § 5 Art der Lehrveranstaltungen
- § 6 Nachweispflicht regelmäßiger Präsenz in Lehrveranstaltungen
- § 7 Berufsbezogene Tätigkeit und Auslandsaufenthalt im Advanced Practice Nursing-Master-Studiengang
- § 8 Feststellung der Studienzeiten

III. Prüfungsordnung

- § 9 Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer
- § 12 Master-Prüfung
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten
- § 14 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Master-Arbeit
- § 16 Information über Prüfungsergebnis, Akteneinsicht
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- §18 Anmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- §19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Aufbewahrungsfrist
- §20 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen
- §21 Akteneinsicht, Widerspruchsverfahren

IV. Schlussbestimmung

- §22 Inkrafttreten

Präambel

Der weiterbildende Master-Studiengang „Advanced Practice Nursing“ zielt auf die Qualifizierung für die erweiterte Pflegepraxis ab. Gegenstand ist die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten für die hochkomplexen und spezialisierten Rollen und Aufgabenfelder der erweiterten Pflegepraxis (Advanced Practice Nursing). Der Studiengang „Advanced Practice Nursing“ ist speziell auf die Bedürfnisse und Anforderungen des modernen Gesundheitswesens ausgerichtet. Er bietet Pflegefachpersonen die Möglichkeit, sich auf anspruchsvolle Rollen innerhalb der erweiterten Pflegepraxis vorzubereiten und in verschiedenen spezialisierten und komplexen Pflegebereichen tätig zu werden. Der Studiengang ist berufsbegleitend konzipiert und ermöglicht eine akademische Weiterbildung, die parallel zur Berufstätigkeit absolviert werden kann.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen, den Inhalt und den Aufbau des weiterbildenden Master-Studiengangs „Advanced Practice Nursing“ gemäß §§ 60 Absatz 1 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 3 und 77 Absatz 13 Satz 2 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555). Sie legt den Zweck, den Studieninhalt und die Verfahren der abschließenden Prüfung fest, einschließlich der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, welche die allgemeinen und speziellen Prüfungsbestimmungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren abdecken.

(2) Darüber hinaus werden die für die Durchführung des Weiterbildungsstudiengangs „Advanced Practice Nursing“ gewährleisteten Lehrangebote, die von den Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erbracht werden müssen, festgelegt.

(3) Den Studierenden wird empfohlen, die als interprofessionelle Lehrveranstaltungen geplanten Lehrveranstaltungen der Medizinischen Fakultät auf ihr Studienziel hin zu prüfen und zu besuchen. Die aktuelle Wissenschaftssprache ist Englisch. Den Studierenden wird der Erwerb der englischen Sprache empfohlen.

§ 2 Struktur des Master-Studiengangs

(1) Der Weiterbildungsstudiengang „Advanced Practice Nursing“ umfasst eine Gesamtleistung von 120 Credit Points (CP).

(2) Es werden Inhalte im Umfang von 30 CP einer einschlägigen Berufstätigkeit in der Pflege anerkannt. Über die Anerkennung der Einschlägigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Im Studiengang werden die für den Master-Abschluss erforderlichen Studieninhalte überwiegend durch Online-Veranstaltungen vermittelt. Präsenzveranstaltungen, die in Form von Studienwochen an der Universität des Saarlandes stattfinden, dienen dem fachlichen Austausch mit anderen Studierenden, Patienten und Dozenten.

(4) Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen ist verpflichtend. Sollte eine Teilnahme nicht möglich sein, muss diese im darauffolgenden Jahr nachgeholt werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zum weiterbildenden Master-Studiengang „Advanced Practice Nursing“ sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach § 77 Absatz 13 Satz 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes in einem Pflegestudiengang (zum Beispiel Pflegewissenschaft),
2. eine abgeschlossene mindestens dreijährige qualifizierte berufspraktische Ausbildung in der Pflege zum Beispiel als Pflegefachperson, als examinierte Altenpflegerin/examiniertes Altenpfleger oder als Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger und
3. eine mindestens zweijährige, einschlägige Berufserfahrung im Bereich der Pflege.

Berufsausbildung und Berufserfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Eine einschlägige Berufstätigkeit liegt vor, wenn durch den weiterbildenden Studiengang „Advanced Practice Nursing“ die berufliche Erfahrung in einem Pflegeberuf vertieft werden kann.

(2) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Aufgabe allgemein oder im Einzelfall auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(3) Personen, die nicht über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, können einen Zugang zum Studium erhalten, wenn sie eine Berufsausbildung auf dem Gebiet der Pflege mit einer mindestens dreijährigen Regelausbildungszeit aufweisen können, über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren verfügen und in einer Eignungsprüfung Kompetenzen nachweisen, die denen eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entsprechen. Einzelheiten zur Eignungsprüfung regeln die Absätze 4 bis 14.

(4) Die Eignungsprüfung setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

1. der Begutachtung eines einzureichenden Portfolios und
2. einer dreißigminütigen mündlichen Prüfung.

(5) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf einen formlosen schriftlichen Antrag hin. Der Antrag muss bis spätestens zum 1. April eines Jahres beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Dem Antrag ist das Portfolio Absatz 4 Nummer 1 beizufügen.

(6) Die Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen und der schriftlichen Eignungsprüfung gemäß Absatz 3 erfolgt durch den Prüfungsausschuss anhand eines Portfolios. Anhand des Portfolios soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber in der beruflichen Praxis erworbene Kompetenzen im Bereich der Pflege aufweist, die einem einschlägigen ersten Hochschulabschluss entsprechen. Es werden die nachstehenden Voraussetzungen und pflegerischen Kompetenzen geprüft. Diese sind durch die im folgenden aufgeführten Unterlagen im Portfolio nachzuweisen:

1. Nachweis einer abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung in der Pflege durch die Vorlage von Schul- und Ausbildungszeugnissen,

2. Nachweis einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung in der Pflege durch Vorlage eines tabellarischen Lebenslaufs sowie Arbeitszeugnisse oder andere Nachweise über pflegerelevante berufliche Tätigkeiten,
3. Nachweis eines hinreichenden inhaltlichen Zusammenhangs der bisherigen beruflichen Tätigkeit mit dem Weiterbildungsstudiengang „Advanced Practice Nursing“ durch Vorlage von Arbeitszeugnissen oder Tätigkeitsnachweisen sowie eine Übersicht über die bisherige pflegerische Kompetenzentwicklung,
4. Nachweis pflegerischer Kompetenzen, die einem einschlägigen ersten Hochschulabschluss entsprechen durch Vorlage einer detaillierten Übersicht zur Entwicklung der pflegerischen Kompetenzen, die insbesondere durch qualifizierte Anlagen wie die Beschreibung besonderer pflegerischer Aufgabenbereiche, Nachweise über absolvierte Weiterbildungen, Projektmitarbeit oder Arbeitszeugnisse zu belegen sind und
5. Nachweis der fachlichen Weiterentwicklung im Bereich der Pflege durch Vorlage eines Nachweises über Prüfungsleistungen, die im Rahmen pflegerischer Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden.

(7) Die Zulassung zur mündlichen Eignungsprüfung ist zu versagen, wenn einer der erforderlichen Nachweise nach Absatz 6 nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird oder wenn anhand der eingereichten Unterlagen des Portfolios die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht festgestellt werden können. Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(8) In der mündlichen Prüfung sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie über Kompetenzen, die denen eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entsprechen (Absatz 3 Satz 1) sowie über die theoretischen und methodischen Kenntnisse zum pflegewissenschaftlichen Arbeiten verfügen. Diese umfassen insbesondere die Kenntnisse von Methoden und Statistik sowie die formalen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens.

(9) Die mündliche Prüfung dauert für jede Bewerberin oder jeden Bewerber in der Regel 30 Minuten. Die Prüfung kann auch in digitaler Form zum Beispiel über eine Videotelefonkonferenz stattfinden und bis zu vier Prüflinge umfassen. Die mündliche Prüfung wird vor einem Mitglied der Studiengangsleitung (einer Professorin oder einem Professor, die oder der als Dozentin oder Dozent am Studiengang „Advanced Practice Nursing“ beteiligt ist), in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Es gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen sinngemäß. Die mündliche Prüfung ist von der Prüferin oder dem Prüfer als „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ zu werten.

(10) Über Verlauf und Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält:

1. den Namen der Prüferin oder des Prüfers,
2. den Namen der sachkundigen Beisitzerin oder des sachkundigen Beisitzers,
3. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung,
4. die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung und
5. das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung.

(11) Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung unter Ausschluss der Bewerberin oder des Bewerbers. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Bewertung bekannt zu geben.

(12) Beide Teile der Eignungsprüfung werden jeweils mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn beide Teile mit „bestanden“ bewertet

wurden. Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber per schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, so ist der schriftliche Bescheid zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und von der Prüferin oder dem Prüfer zu unterzeichnen.

(13) Wird die mündliche Prüfung aus von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertretenden Gründen nicht angetreten, wird die mündliche Prüfung als nicht bestanden bewertet.

(14) Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Ordnung vorgeschriebenen Eignungsprüfung nicht.

II. Studienordnung

§ 4 Gliederung und Aufbau des Master-Studiengangs, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang

(1) Das Studium des „Advanced Practice Nursing“ kann zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Das zu gewährende Lehrangebot umfasst 90 CP und mindestens folgende Module, von denen die Studierenden Module im Umfang von 90 CP erfolgreich absolvieren müssen.

Weiterbildender Studiengang „Advanced Practice Nursing“							
Gesamt 120 CP							
Modul (M)	Modulelement (ME)	Veranstaltungs-Typ (V)	SWS	Regelsemester (RS)	Turnus (T)	CP	Prüfungsleistung (PL)
Pflichtbereich, 120 CP							
Modul 1 Pflegewissenschaftliche Kompetenz, Pflegeforschung (16 CP)	Wissenschaftliches Arbeiten	SE	1	1	WiSe	4	Präsentation, online, b
	Qualitative Forschung	SE	1	1	WiSe	4	
	Quantitative Forschung	SE	1	1	WiSe	4	
	Forschungsmanagement komplexer Interventionen	SE	1	1	WiSe	4	

M	ME	V	SWS	RS	T	CP	PL
Modul 2 Gesundheits- systeme, Patienten- sicherheit (8 CP)	Gesundheits- systeme	SE	1	2	SoSe	3	Hausarbeit, online, b
	Patienten- sicherheit	SE/ FS	1	3	WiSe	5	Reflexions- bericht, online, b
Modul 3 Advanced Practice Nursing (14 CP)	Advanced Practice Nursing	WS	2	1	WiSe	2	Konzept- papier, online, b
	Handlungsfelder akademischer Pflege	SE	1	2	SoSe	3	
	Personen- zentrierte Pflege	SE WS	2	1-2	WiSe/ SoSe	5	
	Evidence Based Nursing	SE	1	1-2	WiSe/ SoSe	4	
Modul 4 Gesundheits- kompetenz und Prävention (24 CP)	Human Factors	FK	2	2-3	SoSe/ WiSe	9	Interven- tionskonzept, Beratungs- strategie, online, b
	Gesundheits- kompetenz	FK	2	3	WiSe	9	
	Prävention	FK	1	3	WiSe	6	
Modul 5 Projekt- management Betriebs- wirtschaft Recht (12 CP)	Projekt- management	PA	2	1-2	WiSe/ SoSe	6	APN-Change- prozess Projektplan: online, b
	Change- management	PA	1	1-2	WiSe/ SoSe	2	
	Digitale Kompetenzen	PA	1	1-2	WiSe/ SoSe	2	
	Recht und Sozialwesen	SE	1	1-2	WiSe/ SoSe	2	
Modul 6 Einschlägige Berufstätigkeit, berufsbezogene Tätigkeit (30 CP)	Spezialisierung	P	0	1-4	Alle Semester	30	Fach- gespräch online, b Fallstudie online, b
Modul 7 Master-Arbeit und Kolloquium (16 CP)	Kolloquium	FK	1	4	SoSe	1	Präsentation und Fach- gespräch über Master- Arbeit onsite, b
	Master-Arbeit		0	4	SoSe	15	Schriftliche Master- arbeit, b
GESAMT	120					120	

Legende:

b benotet
 CP Credit Point
 FK Forschungskolloquium
 KO Kolloquium
 ME Modulelement
 P Berufsbezogene Tätigkeit (Praxis)

SE Seminar
 SoSe Sommersemester
 SWS Semesterwochenstunden
 WiSe Wintersemester
 WS Workshop

§ 5

Art der Lehrveranstaltungen

In dem Studiengang werden die für die abschließende Master-Prüfung erforderlichen Studieninhalte vermittelt durch: Studienbriefe, die thematisch unterschiedlichen Modulen zugeordnet sind, netzbasierte Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Seminare) und die verpflichtende Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in jedem Semester unterteilt in:

- 1. Seminare (SE)** ermöglichen eine tiefere Auseinandersetzung mit komplexen Themen und fördern den Austausch unter den Studierenden. Zweck ist die Vertiefung spezifischer Themen durch Diskussionen und Gruppenarbeiten zum Beispiel in Fallstudien und interprofessioneller Zusammenarbeit (Gruppengröße 25).
- 2. Berufsbezogene Tätigkeit (Praxis) (P)** wird durch die einzelne Studierende oder den einzelnen Studierenden im Rahmen des berufsbegleitenden Studiums als individuelle, klinische Einsätze durchgeführt, begleitet unter dem Feedback und dem Mentoring erfahrener Pflegenden und Mentoren. Zweck der Praktika ist es eigene Erfahrung, direkte Einblicke in die Arbeitswelt von Advanced Practice Nurses zu erhalten sowie die Anwendung theoretischer Kenntnisse in der Praxis.
- 3. Workshops (WS)** sind interaktive Sessions mit Fokus auf sicherer Kommunikation und Rollen, Simulation von Patientensituationen, Notfallmanagement sowie interprofessioneller Zusammenarbeit. Sie dienen der Entwicklung praktischer Fähigkeiten und Kompetenzen durch handlungsorientiertes, interprofessionelles Lernen (Gruppengröße 25).
- 4. Fallstudienanalysen, Simulationen (FS)** erfolgen in Gruppenarbeit mit Präsentationen und Diskussionen der erarbeiteten Lösungsansätze. Sie umfassen Case-Management und interprofessionelle Simulation zur Verantwortungsübernahme in sicherer Lernumgebung. Zweck ist die Förderung der kritischen Denk- und Entscheidungsfähigkeit durch Analyse, Reflexion, realer und hypothetischer Szenarien (Gruppengröße 15).
- 5. Projektarbeiten (PA)** sind Gruppenprojekte, mit schriftlicher und/oder mündlicher Präsentation der Ergebnisse. Zweck ist die Bearbeitung spezifischer Probleme in der Gruppe, Innovationen, Fragestellungen und Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie ein Perspektivenwechsel (Gruppengröße 10).
- 6. Forschungskolloquien (FK)** stellen interprofessionelle, wissenschaftliche Präsentationen mit Feedback von Dozentinnen und Dozenten sowie Kommilitoninnen und Kommilitonen zum Beispiel in geleiteten Fallstudien, Journal Clubs, Thesen dar. Zweck ist die Präsentation von eigenen Forschungsarbeiten, Forschungsvorhaben und -ergebnissen sowie die wissenschaftliche Diskussion (Gruppengröße 25).

§ 6

Nachweispflicht regelmäßiger Präsenz in Lehrveranstaltungen

Für Lehrveranstaltungen kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die die Dozentin oder der Dozent zu Beginn des Moduls/Modulelements bekannt gibt. Die Pflicht der Anwesenheit ist erfüllt, wenn in der Regel mindestens 85 Prozent der Lehrveranstaltungstermine von der oder dem Studierenden wahrgenommen wurden. Bei Fehlen aus triftigen Gründen können den Studierenden Ersatzleistungen (zum Beispiel Einsendeaufgaben, Referate) angeboten werden.

§ 7**Berufsbezogene Tätigkeit und Auslandsaufenthalt im Advanced Practice Nursing-Master-Studiengang**

(1) Studierende des weiterbildenden Master-Studiengangs Advanced Practice Nursing wählen ihre berufsbezogene Tätigkeit in Abstimmung mit ihren individuellen beruflichen Zielen und den Studienzielen des Advanced Practice Nursing-Modulhandbuchs. Der Praxisort soll die berufsbegleitende Entwicklung der Advanced Practice Nursing-Rolle fördern und durch ein strukturiertes Mentoring des Arbeitgebers unterstützt werden. Die Rahmenbedingungen sollen die Anwendung, Weiterentwicklung und Evaluation von Kompetenzen in evidenzbasierter Pflegepraxis, interprofessioneller Zusammenarbeit und personenzentrierter Versorgung und Pflegeforschung der „Advanced Practice Nursing“-Studierenden ermöglichen. Die berufsbezogene Tätigkeit erstreckt sich über die Regelstudienzeit von vier Semestern und wird mit 30 Credit Points bewertet.

(2) Die Entwicklung von „Advanced Practice Nursing“-Kompetenzen kann durch eine pflegefachliche Hospitation im Ausland während des vierten Semesters ergänzt werden. Alle Kolloquien im vierten Semester finden online statt, dadurch ist eine flexible Planung in Absprache mit den Arbeitgebern möglich. Zeitraum und Dauer der Hospitation werden individuell zwischen Studierenden, Arbeitgebern und Studierendenbüro abgestimmt.

§ 8**Feststellung der Studienzeiten**

(1) Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich ist, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt soweit sie resultieren:

1. aus der Mitwirkung in gesetzlich und satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. aus Krankheit, einer Behinderung oder anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen oder
3. aus Schwangerschaft, der Erziehung eines minderjährigen Kindes oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger.

(2) Im Falle von Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen und Zeiten entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 59) geändert worden ist, sowie der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zu ermöglichen. Ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern bleibt dabei unberücksichtigt. Die Nachweise gemäß den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.

III. Prüfungsordnung**§ 9****Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Die Medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes ermöglicht es, die Prüfung im weiterbildenden Master-Studiengang „Advanced Practice Nursing“ abzulegen. Die Prüfung dient der Feststellung, ob die oder der Studierende die Fähigkeit zum eigenständigen

wissenschaftlichen Arbeiten besitzt, über wesentliche Forschungsergebnisse im Bereich der Pflegewissenschaft verfügt und in der Lage ist, eine anwendungsbezogene pflegewissenschaftliche Studie zu planen, durchzuführen, auszuwerten und zu diskutieren.

(2) Die Master-Prüfung umfasst die während des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen, die Master-Arbeit sowie die Vorstellung der Master-Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums.

(3) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad Master of Science verliehen.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Die Durchführung der Master-Prüfung obliegt dem Dekanat der medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes. Die medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes bildet einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch die Bediensteten des Prüfungssekretariats unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören die folgenden Vertreterinnen und Vertreter an:

1. drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 16 Absatz 1 Nummer 1 Saarländisches Hochschulgesetz),
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden (§ 16 Absatz 1 Nummer 2 Saarländisches Hochschulgesetz),
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden (§ 16 Absatz 1 Nummer 3 Saarländisches Hochschulgesetz).

Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat eine beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Master-Prüfung berühren.

Die Mitglieder werden durch eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter vertreten. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den zuständigen Fakultätsräten auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für bis zu zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der gewählten sowie der stellvertretenden Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung zu überwachen. Er kann die ihm zugewiesenen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder physisch oder via digitaler Zuschaltmöglichkeiten anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind zur Verschwiegenheit gemäß § 15 Absatz 3 Saarländisches Hochschulgesetz und den Bestimmungen der Grundordnung der Universität des Saarlandes verpflichtet.

§ 11 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern können Personen bestimmt werden, die in der medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer tätig sind oder als entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dort tätig waren; ferner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehungsweise Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

(2) In begründeten Fällen können auch Lehrbeauftragte verwandter Fachrichtungen der beteiligten Hochschulen und erfahrene Berufspraktikerinnen und Berufspraktiker einer speziellen Pflege, zum Beispiel Kinderpalliativpflege, oder Berufspraktikerinnen und Berufspraktiker mit einem einschlägigen Hochschulabschluss (Diplom/Bachelor/Master) für den Bereich ihres Lehrauftrags zu Prüferinnen und Prüfern bestimmt werden.

§ 12 Master-Prüfung

(1) Zur Master-Arbeit wird auf Antrag zugelassen, wer das ordnungsgemäße Studium des weiterbildenden Master-Studiengangs „Advanced Practice Nursing“ nachweist.

(2) Das ordnungsgemäße Studium besteht aus einem viersemestrigen Studium (§ 4 Absatz 2) und schließt die ordnungsgemäße Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und den Präsenzphasen ein.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung sind folgende Nachweise beizufügen, sofern sie nicht bereits dem Prüfungsausschuss vorliegen:

1. eine Bescheinigung über die Einschreibung an der Universität des Saarlandes für das ordnungsgemäße Studium und Belege über die Entrichtung des Studienentgelts an die Universität des Saarlandes,
2. ein Nachweis der erlangten 90 CP durch die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen während des Studiums und der in diesem Zusammenhang bestandenen Prüfungsleistungen,
3. ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen Präsenzphasen und die berufsbezogene Tätigkeit sowie
4. Bescheinigungen über die erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss; er kann die Entscheidung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für diesen Studiengang übertragen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in dieser Ordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Bewerberin oder der Bewerber Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Master-Studiengang oder gleichwertige Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch verloren hat oder

3. die Bewerberin oder der Bewerber sich in einem gleichwertigen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 13

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

(1) Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten an anderen Hochschulen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die zu vermittelnden Inhalte und Kompetenzen werden im Modulhandbuch festgelegt. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden durch schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sowie dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Im Rahmen von Anerkennungsverfahren haben die Studierenden dem Prüfungssekretariat der medizinischen Fakultät, Bereich Pflegewissenschaft, Bestätigungen vorzulegen, aus denen sich die Anzahl der CP, die Bewertungen und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule ergeben. Die Bestätigungen müssen von denjenigen Hochschulen ausgestellt sein, von denen die CP vergeben worden sind.

(6) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP anzurechnen.

(7) Soweit Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und in den Unterlagen der oder des Studierenden zu vermerken.

§ 14

Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Master-Prüfung werden neben dem Ergebnis der Master-Arbeit auch die Ergebnisse der sonstigen erforderlichen Prüfungsleistungen herangezogen. Die Noten der Modulprüfungen gehen gewichtet nach den CP der beteiligten Module in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und die Master-Arbeit mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurden und die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 120 CP erworben hat.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen (zum Beispiel Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate und Hausarbeiten) werden folgende Noten verwendet: In Anlehnung an das ECTS-System werden zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die in der deutschen Benotungsskala üblichen Noten 1 bis 5 verwendet, die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfung ist nicht bestanden und eine studienrelevante Prüfungsleistung ist nicht erfolgreich erbracht, wenn die Note schlechter als 4,0 ist.

Im Detail werden für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen folgende Noten verwendet:

1,0/ 1,3 (sehr gut):	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
1,7/ 2,0/ 2,3 (gut):	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
2,7/ 3,0/ 3,3 (befriedigend):	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,7/ 4,0 (ausreichend):	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
4,1/ 4,3/ 4,7/ 5,0 (nicht bestanden):	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Die Note eines Moduls ist das mit den CP der benoteten Prüfungsleistungen gewichtete arithmetische Mittel. Noten, die sich aus zwei oder mehreren Einzelnnoten zusammensetzen, werden auf die erste Stelle hinter dem Komma abgerundet.

(5) Wird die Master-Arbeit von den Prüferinnen und Prüfern unterschiedlich bewertet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als arithmetischer Mittelwert der vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(6) Zur Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung wird das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen des ersten, zweiten und dritten Semesters sowie der Master-Arbeit gebildet. Die Note der Master-Arbeit wird dabei zweifach gewichtet, alle anderen Noten werden einfach gewichtet. Die Zeit in der Praxis wird nicht benotet, es gilt der Arbeitsstundennachweis des Arbeitgebers. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; eine Rundung findet nicht statt. Im Zeugnis wird die Gesamtnote wie folgt ausgeführt:

1,0 -1,5	(sehr gut)
1,6 -2,5	(gut)
2,6 - 3,5	(befriedigend)
3,6 - 4,0	(ausreichend)

(7) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderung sowie von Nicht-Muttersprachlerinnen oder Nicht-Muttersprachlern sind deren besondere Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Bei Behinderungen, die sich auf die Prüfungsleistungen auswirken können, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeiten verlängern, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, oder sonstige, der Behinderung angemessene Erleichterungen zum Beispiel in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewähren; in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in anderer Form gestattet werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ärztliches Zeugnis, das die für die Behinderung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann

diese Aufgabe allgemein oder im Einzelfall auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(8) Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen endgültig ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Im Falle von benoteten Prüfungsleistungen ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittelwert der vorgeschlagenen Noten.

§ 15 **Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein pflegewissenschaftliches Thema oder Projekt innerhalb begrenzter Zeit unter Berücksichtigung der während des Studiums gewonnenen theoretischen Erkenntnisse, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten, wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Jede oder jeder Studierende muss vor Abschluss der Master-Arbeit erfolgreich ein Master-Seminar mit direktem Bezug zum Thema der Master-Arbeit abgeschlossen haben.

(3) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen. Das pflegewissenschaftliche Prüfungssekretariat verschickt unaufgefordert rechtzeitig die erforderlichen Formulare. Das Thema der Master-Arbeit wird auf Antrag der oder des Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den beiden Prüferinnen und Prüfern bestätigt. Soll die Master-Arbeit in einer anderen Einrichtung außerhalb der Universität des Saarlandes durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der betreuenden Prüferin oder des betreuenden Prüfers.

(4) Die Master-Arbeit ist nach der Zulassung der oder des Studierenden zur Master-Prüfung in der Regel im vierten Semester studienbegleitend anzufertigen. Der oder dem Studierenden werden vom Prüfungsausschuss schriftlich die Bestätigung des Themas der Master-Arbeit sowie der Bestätigungs- und der Abgabezeitpunkt bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bestätigung ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Bestätigung des Themas bis zur Abgabe der Master-Arbeit (Bearbeitungszeit) beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Näheres zur Master-Arbeit regelt das Modulhandbuch. Der Umfang der Master-Arbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. Verzeichnisse und Anhänge zählen nicht in den Seitenumfang.

(6) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens 4 Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung kann bei Vorliegen einer Prüfungsunfähigkeit durch Erkrankung, bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit oder bei Erfüllung von Familienpflichten gestellt werden. Er muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 Satz 1 beim Prüfungsausschuss digital eingereicht worden sein. Wird die Master-Arbeit um mehr als sechs Wochen Dauer unterbrochen, so wird die Bearbeitung abgebrochen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe allgemein oder im Einzelfall auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(7) Die Prüfungsunfähigkeit aufgrund einer Erkrankung muss durch ordnungsgemäßes ärztliches Attest nachgewiesen werden. In diesem Fall kann sich die Ärztin oder der Arzt nicht erfolgreich auf ihre oder seine Schweigepflicht berufen. Im Verlangen der oder des Studierenden, ein zur Feststellung ihrer oder seiner Prüfungsunfähigkeit durch den

Prüfungsausschuss geeignetes Attest auszustellen, liegt die konkludente Entbindung der Ärztin oder des Arztes von der Schweigepflicht. Gelingt der Nachweis der Prüfungsunfähigkeit nicht, geht dies zu Lasten der oder des Studierenden, der insoweit die Beweislast trägt.

(8) Die oder der Studierende kann das Thema der Master-Arbeit nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. Im Falle der fristgerechten Rückgabe muss innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe ein neues Thema beantragt werden; mit der Ausgabe des zweiten Themas beginnt die Bearbeitungszeit nach Absatz 5 Satz 1 erneut. Nach Wegfall der Gründe, die zur Unterbrechung der Master-Arbeit nach Absatz 6 Satz 4 geführt haben, muss umgehend ein neues Master-Arbeits-Thema beantragt werden.

(9) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass sie oder er weder diese Arbeit noch Teile davon bereits an anderer Stelle zu Prüfungszwecken eingereicht hat. Das Prüfungssekretariat Pflegewissenschaft sowie die Prüferinnen und Prüfer können die Arbeit diesbezüglich, insbesondere mittels Plagiatssoftware, überprüfen. Bei Verstoß kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden. Die Master-Arbeit kann auf Deutsch oder Englisch verfasst werden. Der Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) oder KI-gestützter Hilfsmittel muss in der Master-Arbeit kenntlich gemacht werden.

(10) Die Master-Arbeit ist bis zum Ende der Bearbeitungszeit beim pflegewissenschaftlichen Prüfungssekretariat in digitaler Fassung auf den Server der Universität des Saarlandes hochzuladen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten, die mit ihrem Einverständnis von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Arbeit soll Erstprüferin oder Erstprüfer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) sein. Eine der Prüferinnen oder Prüfer soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehungsweise Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Zweitprüferinnen oder Zweitprüfern (Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachtern) bestellt werden, sofern sie promoviert sind. Beide Prüfer oder Prüferinnen geben spätestens nach drei Monaten nach Einreichen der Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note enthalten muss.

§ 16 **Information über Prüfungsergebnis, Akteneinsicht**

(1) Jeweils unverzüglich nach der Bewertung der Prüfungsleistungen, wie beispielsweise Klausuren, Hausarbeiten und der Master-Arbeit, werden der Bearbeiterin oder dem Bearbeiter die Ergebnisse mitgeteilt.

(2) Den Studierenden wird auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsleistung und die Gründe für die Bewertung gewährt. Der Antrag ist von der oder dem Studierenden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen, welcher Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 17 **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Einsendeaufgaben eines Kurses, die nicht bestanden wurden, oder jede Prüfungsleistung, die mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und somit als nicht bestanden gilt, können zwei Mal wiederholt werden, die zweite Wiederholung findet mündlich

statt. Die Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Erfolgreich erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nachhol- beziehungsweise Wiederholungsprüfungen werden in der Regel regelmäßig zu den regulären Semester-Prüfungszeiten angeboten und sind spätestens innerhalb des Folgesemesters nach der vorangegangenen Prüfung abzulegen. Ist die Master-Arbeit nicht bestanden, ist deren Wiederholung in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens zu beantragen. Bei Versäumung der Wiederholungsfrist gilt eine Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine dritte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Fristen zur Anmeldung der Prüfungsleistung einräumen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende sämtliche Leistungskontrollen des Studiengangs bis auf die Prüfungsleistung, für die sie oder er die dritte Wiederholung beantragt, mit Erfolg abgelegt hat.

§ 18 **Anmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Zu den Modulprüfungen des Master-Studiengangs kann nur zugelassen werden, wer als Studierende oder Studierender in dem weiterbildenden Master-Studiengang „Advanced Practice Nursing“ der medizinischen Fakultät an der Universität des Saarlandes eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung zu Prüfungen ist beim jeweiligen Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb der von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses veröffentlichten Meldefristen zu stellen. Die Meldetermine und die Einzelheiten des Verfahrens werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Der Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen muss bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses online gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag der oder die Vorsitzende. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein Rücktritt nach der Zulassung ist in der Regel online in dem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegebenen Abmeldezeitraum möglich.

(3) Das pflegewissenschaftliche Prüfungssekretariat legt für jede Studierende oder jeden Studierenden eine Prüfungsakte an, in der die Anmeldung und Ergebnisse aller Modulprüfungen vermerkt werden.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende einen Prüfungstermin versäumt oder wenn sie oder er ohne triftigen Grund vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder die Master-Arbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit abgibt.

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sowie die voraussichtliche Dauer ihres Vorliegens sind unverzüglich schriftlich bei dem pflegewissenschaftlichen Prüfungssekretariat geltend zu machen und nachzuweisen. Im Falle der Verhinderung wegen Krankheit durch ärztliches Zeugnis, das genügend bestimmte Angaben zum Umfang und zur voraussichtlichen Dauer der durch die Krankheit bewirkten Beeinträchtigung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten muss. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Rücktritts- oder Versäumnisgründe anerkannt,

kann die oder der Studierende die Fortführung der Prüfung beantragen; bereits vorliegende Prüfungsergebnisse bleiben erhalten.

(6) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden nach vorangegangener Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die zu erbringende Prüfungsleistung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Für die Studierende oder den Studierenden nachteilige Entscheidungen nach den Absätzen 6 und 7 sind ihr oder ihm unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Aufbewahrungsfrist

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird den Absolventinnen und Absolventen innerhalb von drei Monaten (Datum des Poststempels) ein Zeugnis in Form eines Transcript of Records (ToR) in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt, das die Note der Master-Arbeit, der im Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. In das Zeugnis wird ferner auch das Thema der Master-Arbeit und die Namen der beiden Prüferinnen und Prüfer (Gutachterinnen und Gutachter) aufgenommen. Ebenso werden alle Veranstaltungen des Studiengangs genannt, in denen die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen wurde. Die entsprechenden Modul-Benotungen werden hinzugefügt.

(2) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag einzutragen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis (ToR) wird von der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Science (M.Sc.)“ mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, die die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes unterzeichnet sowie mit dem Fakultätssiegel versehen. Mit der Urkunde wird der Absolventin oder dem Absolventen der Grad eines „Master of Science – M.Sc.“ verliehen.

(4) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (Klausuren, Einsendearbeiten, Hausarbeiten und Master-Arbeit sowie diesbezügliche Gutachten und Protokolle) werden für eine Länge von fünf Jahren nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt.

§ 20

Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Hat die Absolventin oder der Absolvent bei einer Prüfungsleistung oder prüfungsrelevanten Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen

Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden war, berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Absolventin oder der Absolvent hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Absolventin oder der Absolvent die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach den entsprechend anzuwendenden Regelungen des § 48 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854), über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung.

(3) Betroffenen Absolventinnen oder Absolventen ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis, eine unrichtige Bescheinigung oder eine unrichtige Master-Urkunde sowie ein unrichtiges Diploma Supplement sind einzuziehen und berichtigt neu zu erteilen.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach fünf Jahren seit dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ausgeschlossen.

§ 21 Akteneinsicht, Widerspruchsverfahren

(1) Nach Abschluss der Prüfung kann die oder der Studierende auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag hin, ihre oder seine vollständigen Prüfungsakten einsehen.

(2) Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Master-Prüfung findet das Widerspruchsverfahren gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, statt. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss, im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüferinnen oder Prüfer.

IV. Schlussbestimmung

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 3. Dezember 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes